

## Statuten für den Verein Arud

mit Sitz in Zürich

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Arud" besteht ein im Handelsregister eingetragener, gemeinnütziger Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

### 2. Zweck

a) Der Verein setzt sich ein für die Milderung der negativen Auswirkungen des Konsums psychotroper Substanzen auf Einzelne sowie auf die Gesellschaft als Ganzes und fördert eine kohärente Suchtpolitik mit dem Ziel der sinnvollen Integration eines verantwortungsvollen Konsums psychoaktiver Substanzen in unsere Gesellschaft.

b) Der Verein unterstützt die Erforschung, Evaluation und Weiterentwicklung von akzeptierenden, auf dem Prinzip der Schadensminderung beruhenden Behandlungs- und Beratungsangeboten. Er führt entsprechende Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durch und stellt entsprechende Informationen zur Verfügung.

c) Der Verein setzt sich ein für die Anliegen von Konsumierenden psychotroper Substanzen und deren Recht auf Behandlung, wenn der Substanzkonsum Beeinträchtigungen mit Krankheitswert nach sich zieht.

d) Der Verein bietet selbst entsprechende, akzeptierende Behandlungen und Beratungen an, wo sinnvoll in Kooperation mit anderen Fachorganisationen. Er kann auch in angrenzenden Gebieten, zur Linderung von gesundheitlichen oder sozialen Problemen, die häufig mit dem Substanzkonsum einhergehen, Leistungen anbieten. In jedem Fall hat der respektvolle Umgang mit den Patientinnen und Patienten und ihren Lebensentwürfen, sowie die gemeinschaftliche Erarbeitung von therapeutischen Zielsetzungen, entsprechend den individuellen Fähigkeiten und Einschränkungen der Betroffenen, höchste Priorität.

e) Der Verein strebt keine wirtschaftlichen Vorteile für seine Mitglieder an. Ein allfälliger Rechnungsüberschuss darf nur im Rahmen des statutarischen Zweckes des Vereins verwendet werden. Der Verein ist befugt, Immobilien zu erwerben und zu belasten, sich an andern juristischen Personen zu beteiligen, sowie sämtliche Geschäfte einzugehen und

---

Verträge abzuschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern, bzw. die mit ihm in Zusammenhang stehen.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliedschaftsbeiträge, deren Höhe jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt wird
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Spenden, Sponsoring Beiträge, Erbschaften und Legate
- d) Erträge aus Dienstleistungen

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder mit Stimmberechtigung können natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einem Interessenten oder einer Interessentin kann ohne Begründung die Mitgliedschaft verweigert werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Mitglied werden, sind aber nicht in Ämter wählbar.

### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **5.1. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a) Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Nichtbezahlen des Mitgliedschaftsbeitrages nach Ablauf der Mahnfrist.
- b) Bei juristischen Personen erlischt sie durch Austritt, Ausschluss, Auflösung, Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages nach Ablauf der Mahnfrist sowie mit Konkurseröffnung oder mit Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung.

## **5.2. Austritt und Ausschluss**

Der Vereinsaustritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen auf das Ende eines Monats. Das Kündigungsschreiben ist an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **6.1. Die Vereinsversammlung (VV)**

#### **6.1.1. Durchführung der VV**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich spätestens 6 Monate nach Ende des Vereinsjahres (1.1. bis 31.12) statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Die Vereinsversammlung kann über dringliche Geschäfte auch dann Beschluss fassen, wenn diese nicht gehörig angekündigt worden sind.

#### **6.1.2. Zuständigkeiten der VV**

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder, insbesondere auch des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren. Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsperiode von einem Jahr.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge
- e) Auflösung des Vereins

## **6.1.3. Abstimmungen an der VV**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Vereinsstatuten können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Zum nötigen Quorum für den Auflösungsbeschluss siehe hinten Ziffer 10.

## **6.2. Der Vorstand**

### **6.2.1. Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die für die Dauer von 1 Jahr gewählt sind.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin, welche(r) von der Vereinsversammlung ad personam gewählt wird, und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand austreten. Besteht der Vorstand nach dem Austritt immer noch aus mindestens 4 Personen, so ist der Austritt jederzeit möglich. Würde mit dem Austritt die Anzahl der Vorstandsmitglieder (inklusive Präsidium) unter vier fallen, ist ein Austritt frühestens auf die nächste Vereinsversammlung hin möglich.

### **6.2.2. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Er erlässt ein Organisationsreglement, in welchem er die Grundsätze seiner Organisation und seine Aufgaben konkretisiert.

Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an eine Geschäftsleitung zu delegieren. Wenn der Vorstand von diesem Recht Gebrauch macht, regelt er dies im Organisationsreglement. Insbesondere regelt er die Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Geschäftsleitung und definiert die Aufgaben der Geschäftsleitung.

Der Vorstand erteilt die Unterschriftsberechtigungen.

### **6.2.3. Abstimmungen im Vorstand**

Vorstandsbeschlüsse bedürften der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

### **6.3. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

Sie prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Verein führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch. Als Revisionsstelle ist daher eine zugelassene Revisorin oder ein zugelassener Revisor bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen.

## **7. Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand eingesetzt. Der Vorstand bestimmt die Person des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung. Falls der Vorstand nicht einzelne Personen in der Geschäftsleitung mit bestimmten Aufgaben betraut, konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Die Geschäftsleitung nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr vom Vorstand übertragen werden, sowie jene, die im Alltagsgeschäft bewältigt werden müssen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements.

## **8. Zeichnungsberechtigungen für den Verein**

Die zeichnungsberechtigten Personen werden durch den Vorstand bestimmt.

Sämtliche Zeichnungsberechtigungen werden ausschliesslich kollektiv zu zweien vergeben.

## **9. Haftung des Vereins**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann anlässlich der Vereinsversammlung mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Für den entsprechenden Beschluss reicht die einfache Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Die Vereinsversammlung kann den Entscheid auch – mit demselben Quorum – an den Vorstand delegieren.

## 11. Inkrafttreten

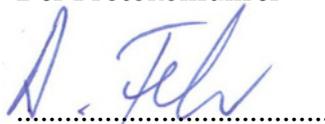
Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 17. April 2013 angenommen und sind an demselben Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin



Elisabeth Möller Dosch

Der Protokollführer



David Fehr